

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Aldingen**

- in der Fassung vom 4. April 2008 –

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Zweckbestimmung .....	1
§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht.....	2
§ 4 Öffnungszeiten .....	2
§ 5 Benutzungsregeln.....	2
§ 6 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 7 Inkrafttreten.....	4

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen hat am 1. April 2008 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze in der Gemeinde beschlossen. Darüber hinaus gelten auch die entsprechenden Bestimmungen in der Polizeilichen Umweltschutzverordnung vom 1. Oktober 2000 in der jeweiligen Fassung.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Aldingen stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, Bolzplätze, Inlinerplätze und Jugenderlebnisplätze; im Folgenden mit Spielplätze bezeichnet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Aldingen dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

### **§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Benutzung von Bolzplätzen, Inlinerplätzen und so genannten Jugendtreffplätzen ist auch älteren Jugendlichen erlaubt. Für die Jugenderlebniswiese in Aixheim gilt die Einschränkung, dass ab 22.00 Uhr nur noch Jugendliche aus der Gemeinde, die im Besitz eines Treffplatz-Ausweises sind, den Platz benutzen dürfen.
- (2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Kinderspielplätze sind täglich in der Zeit von

7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens 21.00 Uhr

zur Benutzung freigegeben; Plätze wie z. B. Bolzplätze, Inlinerplätze und Jugendtreffplätze, soweit sie mindestens 50 m Abstand von der Wohnbebauung haben, dürfen auch außerhalb dieser Zeiten benutzt werden.

### **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
  2. die Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
  3. Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
  6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;

7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen (außer auf extra ausgewiesenen Stellen) sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst in übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen; ausgenommen sind die Grillbereiche; eine Ausnahme gilt auch bei genehmigten Veranstaltungen von der Gemeindeverwaltung.

## **§ 6**

### **Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass
  1. sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch);
  2. ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    - a) öffentliche Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind,  
  
zwischen Einbruch der Dunkelheit bzw. zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr benutzt (§19 Abs. 1 Nr. 3 PolVO (Polizeiverordnung) vom 01.10.2000);
    - b) außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten sonstige Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können (§ 19 Abs. 1 Nr. 22 und 23 PolVO);
    - c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht (§ 19 Abs. 1 Nr. 24 PolVO);
    - d) Hunde auf Spielplätze mitnimmt und diese nicht an der Leine hält (§ 19 Abs. 1 Nr. 12 PolVO);
    - e) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 27 PolVO);

- f) Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 PolVO);
  - g) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen benutzt (§ 19 Abs. 1.Nr. 29 PolVO);
  - h) Spielplätze entgegen § 3 Abs. 1 benutzt (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 PolVO).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mind. € 10,00 und höchstens € 1.000,00 und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 500,00 geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 5. April 2008 in Kraft. Damit tritt die Benutzungsordnung vom 17. Juli 1979 außer Kraft.